

Gebührensatzung für das Gesundheitsamt (Gesundheitsamtgebührensatzung – GhGebS)

Gebührenverzeichnis B

Besondere Gebührensätze

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
B 1	Ärztliche Untersuchung/Belehrung	
	einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
B 1.1	einschließlich Befundvermerk	20 bis 100
B 1.2	einschließlich kurzem Gutachten	35 bis 250
B 1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	135 bis 2.500
B 1.4	aufwändige apparative Zusatzdiagnostik (z. B. Lungenfunktionsprüfung, ophthalmologische Tonometrie, EKG, Ergometrie) je Untersuchung	25 bis 50
B 1.5	Präsenz-Belehrung nach § 43 IfSG	28
	a) bei Sammelbelehrungen je Belehrungspflichtigen	14
	b) Sammelbelehrungen für Helfer im Rahmen einer unentgeltlichen Tätigkeit (z. B. bei Vereinsfesten) mit einem Kostenträger	
	Grundgebühr	12,50
	zuzüglich je Person	2,50
	höchstens	280
	c) Belehrung im Online-Verfahren mit Zahlungsabwicklung	20
	d) Beauftragung eines Arztes zur Durchführung der Erstbelehrung nach § 43 IfSG, pro Jahr der Gültigkeit der Beauftragung	100
B 2	Blutentnahme	
B 2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z. B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	10
B 2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z. B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. B 1.2 erhoben.	
	Die Gebühren der Tarif-Nrn. B 2.1 und B 2.2 werden nebeneinander erhoben.	
B 3	Laboratoriumsuntersuchungen	
	Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z. B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen,	

**Gesundheitsamt-
gebührensatzung**

530.234

Gebührenverzeichnis B

Tarif- Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
	Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutausstrichs)	
	Blutchemische Untersuchungen (z. B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit)	
	Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)	
B 3.1	Einfache Untersuchungsverfahren (z. B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwändige Vorbereitung und Bearbeitung) je Untersuchung	10
B 3.2	Aufwändige Untersuchungsverfahren (z. B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwändige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen) je Untersuchung	20
B 4	Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts	
B 4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	35 bis 85
B 4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	25 bis 100
B.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	20 bis 50
B 4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern, soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	25 bis 150
B 5	Befundung von Röntgenaufnahmen	
	je digitaler Aufnahme	15
B 6	Tuberkulin-/IGRA-Test	
	Durchführung einschließlich Auswertung; Sachkosten werden als Auslagen verrechnet.	10
B 7	Nachtrag von Impfungen in Impfausweise nach § 22 Abs. 2 Satz 3 IfSG	
B 7.1	Ausstellung einer Zweitschrift (ohne ärztliche Unterschrift) des zuvor unmittelbar nach der Impfung ausgestellten Impfzertifikates	
a)	ausschließlich auf Basis einer Recherche im digitalen Impfarchiv	10
b)	auf Basis einer Recherche in der papiergebundenen Patientenakte	10 bis 30
c)	Nachtrag von einer bis max. fünf Schutzimpfungen in den vorhandenen Impfausweis	18
B 7.2	Übertragung eines kompletten Impfbuches in einen neuen Impfausweis	54

Tarif- Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
B 8	Bestattungswesen Durchführung der ersten oder zweiten Leichenschau einschließlich Ausstellen der Todesbescheinigung	80 bis 120
B 9	Heilpraktikerwesen Überprüfung einer Heilpraktikeranwärterin oder eines Heilpraktikeranwärters Entschädigungen für Beisitzer werden als Auslagen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 GhGebS gesondert erhoben. Für die Erlaubniserteilung fallen zusätzlich Verwaltungsgebühren nach Tarif-Nr. 7.IX.3/1 KVz an (§ 1 Abs. 2 GhGebS)	105 bis 500
B 10	Einrichtungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen Überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 3 GDG erfüllt sind, einschließlich der Stellungnahme des Gesundheitsamtes	65 bis 175